

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alarmNET

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integraler Bestandteil des Abonnementsvertrags zwischen dem Kunden und TUS. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von TUS ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.2 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.
- 1.3 Der Kunde kann nebst alarmNET zusätzliche Dienstleistungen (Zusatzdienstleistungen) in Anspruch nehmen. In diesem Fall gelten zusätzlich die Regelungen im Abschnitt „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Zusatzdienstleistungen“.

2 Leistungsumfang der TUS

- 2.1 Unter der Bezeichnung alarmNET bietet TUS ihre Dienstleistung zur sicheren Alarmübermittlung an. alarmNET umfasst die Signalübermittlung von einer Gefahrenmeldeanlage zu definierten Zielen (z.B. öffentliche oder private Alarmempfangsstellen) gemäss den im Sicherheitsbereich in der Schweiz geltenden Normen und Vorschriften.
- 2.2 Die TUS-Alarmübermittlungsgeräte besitzen für den Aufbau einer Mobileverbindung einen SIM-Chip oder eine SIM-Karte. Der Kunde erwirbt an der SIM keine weiteren Rechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung und/oder Portierung der Rufnummer.
- 2.3 TUS überwacht ihre Alarmübermittlungsgeräte auf deren Funktionstüchtigkeit (Endgeräteüberwachung). Wenn TUS feststellt, dass ein solches Alarmübermittlungsgerät Signale nicht mehr normenkonform übertragen kann, informiert TUS den Kunden.
- 2.4 TUS kann im Bedarfsfall aus der Ferne auf das Alarmübermittlungsgerät zugreifen, um Updates, Resets, Tests oder andere dringende Wartungsarbeiten durchzuführen.
- 2.5 Überlässt TUS dem Kunden gemäss Leistungsausweis ein Alarmübermittlungsgerät leihweise zum Gebrauch, bleibt dieses während der Vertragsdauer im Eigentum der TUS.
- 2.6 TUS ist berechtigt, für die Vertragserfüllung Dritte beizuziehen.
- 2.7 TUS schickt dem Kunden bei jeder Änderung von Dienstleistungen einen aktualisierten Leistungsausweis, welcher alle aktuell genutzten Dienstleistungen ausweist. Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung des aktualisierten Leistungsausweises gilt dieser als akzeptiert.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Die Beauftragung eines Anlagenerrichters für die Montage, den Unterhalt und die Demontage des Alarmübermittlungsgerätes nach Vertragsbeendigung ist Sache des Kunden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 3.2 Bei Vertragsbeendigung ist das Alarmübermittlungsgerät spätestens 2 Wochen nach dem von TUS bestätigten Kündigungstermin zu demontieren bzw. die Konfiguration zu neutralisieren. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Abbonementskosten weiter geschuldet.
- 3.3 Das leihweise überlassene Alarmübermittlungsgerät muss innert 2 Wochen nach Demontage an TUS zurückgesendet werden. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Gerätekosten geschuldet.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Adressdaten TUS umgehend zu melden.
- 3.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Alarmübermittlung die öffentlichen Netze der Telekommunikationsprovider in der Schweiz genutzt werden. Der Kunde ist für die Bereitstellung geeigneter Kommunikationskanäle (z.B. LAN, xDSL, Mobile) zum Verbinden des Alarmübermittlungsgerätes mit den nötigen Daten- und Telekommunikationsnetzen verantwortlich. Allfällige Kosten für die Bereitstellung dieser Anschlüsse trägt der Kunde.
- 3.6 Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichtverfügbarkeit dieser Anschlüsse (z.B. infolge Kündigung, Abschaltung, Störung) die Unterbrechung der Alarmübermittlung zur Folge haben kann. TUS trägt hierfür keine Verantwortung.
- 3.7 Ist eine vom Alarmübermittlungsgerät benötigte Verbindungstechnologie nicht mehr verfügbar, so trägt der Kunde die Kosten dafür, dass das Alarmübermittlungsgerät wieder über die benötigte Verbindungstechnologie kommunizieren kann.
- 3.8 Wenn der Kunde die Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionierenden Anschlusses nicht wieder herstellt und TUS somit die vereinbarte Leistung gar nicht erbringen kann, so kann TUS nach Ablauf einer Nachfrist das alarmNET Abonnement ohne Weiteres kündigen.
- 3.9 Treten aufgrund von Einrichtungen des Kunden Störungen oder Schäden an den Übertragungsnetzen oder alarmNET auf, so ist der Kunde verpflichtet, die umgehende Behebung der Störung durch einen Fachmann zu veranlassen. TUS ist befugt, gestörte Anschlüsse auf dem Übertragungsnetz abzuschalten. Für den entstandenen Schaden beim Netzanbieter und bei TUS oder Dritten haftet der Kunde.

- 3.10 Soweit dem Kunden leihweise ein Alarmübermittlungsgerät überlassen wird, hat er es sorgfältig zu behandeln. Er haftet für Verlust des Alarmübermittlungsgerätes und der dazugehörigen Komponenten wie SIM Karte und Antenne. Der Kunde verpflichtet sich, eine allfällig zur Verfügung gestellte SIM-Karte ausschliesslich in dem dafür bestimmten Alarmübermittlungsgerät zu verwenden. Jegliche andere Nutzung der SIM-Karte ist untersagt und kann Kosten und/oder die Deaktivierung der SIM-Karte zur Folge haben.
- 3.11 Kunden, welche Dienstleistungen von TUS mit Online Verwaltungs- und Zugangsmöglichkeiten nutzen, sind verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf ihre Accounts von TUS Systemen zu ergreifen (u.a. Ändern des Passworts nach Diebstahl oder Verlust des Mobiltelefons).

4 Kosten

- 4.1 Die Alarm- und Störungsübermittlung ist mit Abbonnementskosten zu entschädigen. In diesen Abbonnementskosten nicht inbegriffen sind namentlich allfällige von Polizei, Feuerwehr oder privaten Alarmempfangsstellen erhobene Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Alarmen oder Meldungen aus der Alarmanlage sowie dem Senden von Befehlen. Weiter nicht in den Abbonnementskosten inbegriffen sind allfällige Änderungen, welche zu Datenmutationen führen, sowie die Störungsbehebung bei gekauften Alarmübermittlungsgeräten.
- 4.2 Die Abbonnementskosten können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch TUS jederzeit geändert werden. Der Kunde ist berechtigt, den Abbonnementsvertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aktivierung der alarmNET-Dienstleistungen durch TUS.
- 5.2 Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt jährlich im Voraus.
- 5.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 5.4 Bezahlt der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist und trifft die Zahlung nach Setzen einer Nachfrist durch TUS nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vollständig bei TUS ein, so kann TUS ohne Weiteres die Alarmübermittlung des Kunden abschalten und das alarmNET Abonnement kündigen.

6 Vertragslaufzeit

- 6.1 Der alarmNET-Abbonnementsvertrag wird erstmalig bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und für ein weiteres Jahr abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils jährlich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Jahresende kündigt.

7 Gewährleistung

- 7.1 TUS verpflichtet sich, die Übertragungsleistung gemäss diesen AGB sorgfältig zu erbringen. TUS kann jedoch keine Gewährleistung für ein völlig unterbruch- und störungsfreies Funktionieren ihrer Dienstleistungen oder für bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten sowie für einen absoluten Schutz der Signalübermittlung vor unerlaubten Zugriffen übernehmen.
- 7.2 TUS trägt die Kosten der Störungsbehebung bei leihweise abgegebenen Alarmübermittlungsgeräten. Diese kostenlose 7/24h-Störungsbehebung bezieht sich ausschliesslich auf das Alarmübermittlungsgerät und nur auf Störungen, welche auf einen Defekt am Alarmübermittlungsgerät zurückzuführen sind. Bei vom Kunden gekauften Alarmübermittlungsgeräten trägt der Kunde die Kosten für die Störungsbehebungen.
- 7.3 Für die von TUS zur Verfügung gestellten SIM-Karten oder SIM-Chips lehnt TUS jegliche Gewährleistung ab. Vorbehalten bleiben allfällige Gewährleistungszusagen seitens des Mobilfunkproviders.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich unter Verwirkungsfolge, allfällige Mängel umgehend schriftlich zu rügen.
- 7.5 Im Zusammenhang mit der Gewährleistung hat der Kunde keine weitergehenden Rechte und Ansprüche ausser die unter Ziffer 7 genannten.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Sämtliche Rechte an abgegebenen Unterlagen bleiben bei TUS und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von TUS Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung verwendet werden.
- 8.2 TUS gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Dienstleistungen. Damit zusammenhängende Rechte am geistigen Eigentum bleiben bei TUS bzw. deren Lizenzgebern.

9 Datenschutz

- 9.1 TUS beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Schweizer Datenschutzgesetz.
- 9.2 TUS speichert und verwendet technische Daten aus dem Übertragungsnetz und dessen Komponenten zum Zweck der laufenden Optimierung, Stabilisierung und Überwachung des Übertragungsnetzes, zur Erfüllung von Normenforderungen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen für Kunden.

- 9.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TUS Kundendaten zur Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden mit relevanten Dritten (z.B. Behörden, Leitstellen, Errichter) gemäss Ziff. 2.6 austauscht (z.B. bei Neuaufschaltungen und langanhaltenden Gerätestörungen).
- 10 Haftung**
- 10.1 TUS haftet aus nicht vertragsmässiger Erbringung Ihrer Leistungen für von ihr schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden maximal bis zu CHF 1'000'000.-. Eine weitergehende Haftung von TUS, wie z.B. für die Folgen von Störungen sowie die Haftung für Vermögensschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 11.1 Der Abonnementsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist – unter Vorbehalt eines allenfalls bestehenden, zwingenden Gerichtsstandes – Bern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Zusatzdienstleistungen

- 12 Allgemeine Regelungen**
- 12.1 Es gelten die Preise gemäss offizieller Preisliste, zu finden auf www.igtus.ch.
- 12.2 Eine allfällige Zahlungspflicht beginnt mit der Aktivierung der jeweiligen Zusatzdienstleistung durch TUS.
- 12.3 Die Kündigung eines alarmNET-Abonnementsvertrags durch den Kunden löst automatisch die Kündigung sämtlicher gebuchten Zusatzdienstleistungen aus.
- 12.4 Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt, gelten für Zusatzdienstleistungen dieselben Kündigungsbedingungen wie für alarmNET-Abonnementsverträge.
- 12.5 Ist seitens Kunde eine technische Voraussetzung für eine Zusatzdienstleistung nicht mehr erfüllt, so dass TUS die Zusatzdienstleistung für den Kunden nicht mehr erbringen kann oder der Kunde die Zusatzdienstleistung nicht mehr beziehen kann, so trägt der Kunde allfällige Kosten für die Erfüllung der kundenseitigen Voraussetzungen.
- 12.6 Wenn für die Nutzung von Zusatzdienstleistungen gleichzeitig zu den TUS AGB auch Regelungen Dritter gelten, dann sind diese bei der jeweiligen Zusatzdienstleistung aufgeführt.
- 13 alarmOBSERVER**
- 13.1 alarmOBSERVER ist eine Dienstleistung zur Anschlussüberwachung und zur Benachrichtigung (Notifikation) im Falle von Störungen bei der Alarmübermittlung.
- 13.2 Die Aktivierung oder Deaktivierung der Zusatzdienstleistung alarmOBSERVER bestimmt die Gebühren des monatlichen alarmNET-Abonnements.
- 13.3 Durch das erstmalige Login auf dem TUS-AIN Portal und das gleichzeitige Akzeptieren der AGB für alarmOBSERVER meldet sich der Kunde für die alarmOBSERVER Dienstleistung an.
- 13.4 Anschlüsse, die nicht durch alarmOBSERVER überwacht werden, werden durch einen von TUS beauftragten Anschlussüberwacher überwacht.
- 13.5 Die Konfiguration von alarmOBSERVER (Meldungsempfänger, Kommunikationskanäle etc.) erfolgt selbständig durch den Kunden direkt auf dem TUS-AIN Portal. Im TUS-AIN Account des Kunden stellt TUS für die Konfiguration relevante Daten zur Verfügung.
- 13.6 alarmOBSERVER kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat auf Monatsende gekündigt werden. Die Anschlussüberwachung durch alarmOBSERVER wird deaktiviert, sobald der von TUS beauftragte Anschlussüberwacher gegenüber TUS bestätigt hat, dass der Anschluss bei diesem wieder eingerichtet ist.
- 13.7 Die Kündigung von alarmOBSERVER durch den Kunden löst automatisch die Kündigung von alarmPLUS aus.
- 13.8 TUS bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der alarmOBSERVER Dienstleistung. TUS kann jedoch keine Garantie für eine unterbruch- und störungsfreie Erbringung der Dienstleistung abgeben. Soweit möglich informiert TUS rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, für Wartungsarbeiten, Einführung von Neuerungen etc. nötig sind.
- 13.9 TUS hat für Supportanwendungen Einsicht in die durch den Kunden gepflegten Meldeadressen.
- 13.10 TUS behält sich vor, alarmOBSERVER bei Bedarf oder aus wichtigen Gründen anzupassen.
- 13.11 TUS ist berechtigt, alarmOBSERVER mit angemessener Vorankündigung entschädigungslos einzustellen.

- 13.12 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die konfigurierten Kanäle periodisch mit einem Testalarm zu prüfen, insbesondere, wenn Schutzmechanismen (Firewall, Spam-Filter, Call-Filter u.ä.) auf Endgeräten aktiv sind. Solche Schutzmechanismen können die Zustellung einer Meldung durch den alarmOBSERVER Dienst verhindern.
- 13.13 Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl Meldeadressen (gemäss den geltenden Normen und Richtlinien) definiert und aktiv ist, um Meldungen vom alarmOBSERVER zu empfangen.

14 alarmPLUS

- 14.1 alarmPLUS kann nur in Kombination mit alarmOBSERVER bestellt resp. genutzt werden.
- 14.2 alarmPLUS kann als Zusatzdienstleistung zum Versenden von Alarmen an verschiedene Empfänger eingesetzt werden. Die Alarme können über verschiedene Kommunikationskanäle versendet werden.
- 14.3 Die Nutzung von alarmPLUS ist mit monatlichen Abbonementskosten verbunden. Weiter fallen für die Einrichtung und bei Erweiterungen und Reduktionen einmalige Gebühren an.
- 14.4 Wenn ein Kommunikationskanal (z.B. Voice) ein übliches Verkehrsvolumen überschreitet, wird TUS den Kunden darauf hinweisen. Falls sich das Verkehrsvolumen auf diesem Kommunikationskanal in der Folge nicht auf ein übliches Verkehrsvolumen reduziert, ist TUS berechtigt, den Kommunikationskanal für den Anschluss zu sperren oder Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 14.5 alarmPLUS kann von beiden Seiten jederzeit per Ende Monat gekündigt werden.
- 14.6 Nach der Kündigung eines alarmPLUS Kriteriums ist die Dekonfiguration dieses Kriteriums spätestens 2 Wochen nach dem von TUS bestätigten Kündigungstermin durchzuführen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Abbonementskosten bis zur Inbetriebnahme dieser Kriterienmutation weiter geschuldet.
- 14.7 Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl Meldeadressen (gemäss den geltenden Normen und Richtlinien) definiert und aktiv ist, um Meldungen vom alarmPLUS zu empfangen.
- 14.8 Die Anpassung der Kommunikationskanäle sowie die Verwaltung der Meldeadressen ist Sache des Kunden. Anpassungen dieser Art durch den Kunden sind im TUS-AIN Portal möglich und kostenlos.
- 14.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alarmPLUS einem herkömmlichen Telekommunikationsdienst entspricht. TUS übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der erfolgreichen und/oder zeitnahen Übermittlung der Meldung.

15 alarmDSL

- 15.1 alarmDSL ist ein spezielles DSL-Angebot mit exklusiver Nutzung für die Alarm- und Datenübermittlung im geschützten, privaten IP-Netz. Die Kommunikation erfolgt ausschliesslich zwischen definierten IP-Adressen.
- 15.2 Die Nutzung von alarmDSL ist mit monatlichen Abbonementskosten verbunden. Weiter fallen einmalige Einrichtungsgebühren an.
- 15.3 In den einmaligen Einrichtungsgebühren ist ein vorkonfigurierter Router enthalten, welcher durch den Kunden erworben wird. Der Einsatz von nicht durch Swisscom freigegebenen Routern ist nicht gestattet. In diesem Fall übernimmt TUS keine Garantie dafür, dass Leistungsmerkmale von alarmDSL funktionieren.
- 15.4 Es dürfen nur die von Swisscom freigegebenen Firmware Versionen genutzt werden. Die empfohlenen Versionen sind speziell auf alarmDSL abgestimmt.
- 15.5 Störungen von alarmDSL sind direkt an TUS zu melden.
- 15.6 Die Behebung von Störungen, welche ausserhalb der TUS- oder Swisscom-Infrastruktur liegen, insbesondere, wenn sie im Netzwerk des Kunden liegen, ist nicht in der Verantwortung von TUS oder Swisscom.
- 15.7 TUS ist berechtigt, alarmDSL mit angemessener Vorankündigung entschädigungslos einzustellen.
- 15.8 TUS ist berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung von Dienstleistungen über das Fernmeldenetz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zuzugreifen (Fernwartung) und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern oder zu löschen.
- 15.9 TUS haftet nicht für nach der Fernwartung auftretende Schäden an der Infrastruktur des Kunden, sofern diese Schäden nicht nachweislich durch die Fernwartung von TUS verschuldet worden sind.
- 15.10 Basierend auf Regelungen der Swisscom gilt bei der Nutzung von alarmDSL zudem:
- a) Swisscom garantiert keine Mindestbandbreite. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind bestmögliche Leistungen und können nicht garantiert werden.
 - b) Zugriff des Kunden auf das Gerät (Fernwartung): Swisscom kann vorsehen, dass der Zugriff des Kunden auf das zu seinem Internetzugang gehörende Gerät ausschliesslich online über den von Swisscom bereitgestellten Zugang erfolgt.

- c) Für eine Aufschaltung von alarmDSL kann eine technische Umstellung der Infrastruktur notwendig werden. Die Prüfung, inwiefern diese Umstellung Auswirkungen auf aktuell bezogene Dienstleistungen, vor allem von Drittanbietern, zur Folge hat, obliegt dem Kunden.
- d) Informationen, Bandbreite, Zugang: Der Kunde liefert TUS, Swisscom oder dem durch den Kunden beauftragten Partner alle für die Aktivierung und Installation von alarmDSL sowie für die Störungsbehebung erforderlichen Angaben und gewährt ihnen Zugang zu den notwendigen Unterlagen, Informationen und Räumlichkeiten. Der Kunde ermöglicht Swisscom für das Erstellen und den Unterhalt des Netzanschlusses unentgeltlich die Benützung des Grundstückes, auf dem er sich befindet.
- e) Die Umschaltung auf alarmDSL hat einen merklichen Unterbruch des Internets sowie der Telefonie zur Folge. Dieser Unterbruch kann eine längere Zeit beanspruchen. Es bestehen hierbei keinerlei Ersatz- oder Schadenersatzansprüche gegenüber TUS oder Swisscom.
- f) Implementationsvorbehalt: Stellt sich trotz positiver Vorabklärungen (durch Kunden, Partner des Kunden und Swisscom) und erfolgter Auftragsbestätigung im Verlaufe der Implementation heraus, dass der Dienst aus nicht voraussehbaren technischen Gründen nicht oder nur durch einen unverhältnismässigen Aufwand realisiert werden kann, verzichten TUS und der Kunde auf einen Vertragsabschluss und auf Ersatz- und Schadenersatzansprüche gegenüber der anderen Partei. Dasselbe gilt, wenn alarmDSL infolge unzutreffender Angaben des Kunden oder des beauftragten Partners nicht implementiert werden kann.

16 Gerätebasierte Privatfunktion

- 16.1 Die Zusatzdienstleistung «Gerätebasierte Privatfunktion» erlaubt dem Kunden die Nutzung des auf dem Alarmübermittlungsgerät verbauten SIM-Chip für den Versand von Privatnachrichten wie SMS, Sprachnachrichten und E-Mail. Über das Mobilfunknetz können private Nachrichten eigenständig oder parallel zu Alarmmeldungen übermittelt werden.
- 16.2 Die gerätebasierte Privatfunktion ist nur bei Alarmübermittlungsgeräten verfügbar, welche für diesen Dienst vorgesehen und entsprechend konfigurierbar sind.
- 16.3 Die Nutzung der gerätebasierten Privatfunktion mit dem von TUS zur Verfügung gestellten SIM Chip ist mit monatlichen Abbonnementskosten verbunden. In diesen Abbonnementskosten ist eine bestimmte Menge an Übermittlungsvolumen enthalten. Wird dieses Volumen überschritten, wird das darüberhinausgehende Volumen zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die Preise der offiziellen Preisliste, zu finden auf www.igtus.ch.
- 16.4 Die Konfiguration und Programmierung des Alarmübermittlungsgerätes erfolgt durch den zuständigen Anlagenerrichter. Die Kosten der Konfiguration und Programmierung trägt der Kunde.
- 16.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gerätebasierte Privatfunktion einem herkömmlichen Telekommunikationsdienst entspricht. TUS übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der erfolgreichen und/oder zeitnahen Übermittlung der Privatnachrichten.